

Satzung

über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281) und vom 03.03.2014 und der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Stadt erhebt jährlich eine Tourismusabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung, insbesondere für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die Tourismuswerbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen oder Unternehmen, die nicht in der Stadt ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus stattfindenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Maßgebend für die Abgabeschuldermittlung sind die Verhältnisse im Abgabejahr. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Treten abgabepflichtige Tatbestände im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Abgabe anteilig veranlagt. Pro Monat wird 1/12 angesetzt. Angefangene Monate werden nicht gerechnet.
- (2) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile der einzelnen Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Ehrenfriedersdorf bemessen, sind in Spalte 2 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in den Spalten 2 und 3 der Anlage 1 bestimmt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Bei der Festsetzung der Zahl der Beschäftigten im Sinne der Spalten 1, 2 und 3 der Anlage 1 sind:
 - Arbeitgeber (natürliche Personen)
 - alle länger als 6 Monate beschäftigte Arbeitnehmer, bei ihnen zählt der 1. Arbeitstag und selbstständig Tätige (natürliche Personen).Nachgewiesene Teilzeitbeschäftigte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

§ 4 Entstehung der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Abgabeschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 5 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen. Mit Erstattung einer Anzeige nach § 14 Abs. 1, 55 c Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben jährlich nach Aufforderung der Stadt eine Erklärung über die ihnen aus dem Tourismus zuwachsenden Vorteile abzugeben, die abschließend folgende Angaben beinhaltet:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Art des Unternehmens bzw. der Tätigkeit
 - Anschrift des Unternehmens
 - Wohnanschrift des Abgabepflichtigen
 - Anzahl des jeweiligen Vorteilsmaßstabes entsprechend Spalte 2 der Anlage 1; (siehe § 3 Abs. 5 der FVAS)
 - Datum der Anmeldung/Abmeldung des Unternehmens
- (3) Wenn keine Angaben abgegeben werden, werden die Angaben geschätzt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach § 6 Abs. 3 anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und die Angaben zum Zwecke der Festsetzung und Zahlbarmachung der Tourismusabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Lösung zu verwenden.

§ 7 Tourismusabgabebescheid, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

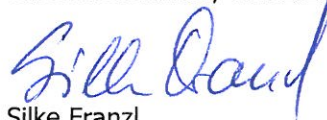
§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Satzung vom 01.10.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 07.02.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Tourismusabgabebesatzung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abgabepflichtiger Personenkreis	Abgabe begründeter Tatbestand	Abgabesatz/ Maßstab
Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotel, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs- und Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplatzbetreibern und sonstigen Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der Übernachtungen	0,20 Euro je Übernachtung/ pro Jahr (gew.Art) 0,15 Euro je Übernachtung pro Jahr (nicht gew.Art) 5,00 Euro je Campingstellplatz pro Jahr
Inhaber von Reiterhöfen	Anzahl der eigenen Reitpferde die zu touristischen Zwecken gehalten werden	15,00 Euro je Reitpferd pro Jahr
Vermieter von Fahrrädern und Wintersportgeräten	Anzahl der Fahrräder Wintersportgerät	5,00 Euro je Fahrrad pro Jahr 3,50 Euro je sonst. Sportgerät
Inhaber von Sportartikelgeschäften	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	7,50 Euro je Besch. pro Jahr
Aufsteller von Warenautomaten, sofern diese sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Eigentümers befinden und Vergnügungssteuer bezahlen	Anzahl der aufgest. Automaten	7,50 Euro je Warenautomat pro Jahr
Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Musikautomaten, die keine Vergnügungssteuer Bezahlen	Anzahl der vorh. Geräte	7,50 Euro je Gerät pro Jahr
Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften		1,75 Euro je Innensitzplatz pro Jahr
z.B. Restaurants, Cafes, Pizzerien, Eisdielen)	Anzahl der Sitzplätze	1,25 Euro je Außensitzplatz pro Jahr
Inhaber von Tanzlokalen, Diskotheken, Bars, die keine Vergnügungssteuer bezahlen	nach der Größe der konzess. bzw. genutzten Gastraumfläche	1,75 Euro je m ² pro Jahr
Inhaber von Kinos	Anzahl der Sitzplätze	1,00 Euro je Sitzplatz pro Jahr
Inhaber von Minigolfplätzen	Anzahl d. vorh. Bahn	37,50 Euro je Bahn pro Jahr
Inhaber von Reitschulen	Anzahl der Lehrer	25,00 Euro je Lehrer pro Jahr
Inhaber von Solarien bzw.	Anzahl d. Sonnenbänke bzw. - duschen	25,00 Euro je Sonnenbank dusche pro Jahr
Inhaber von Saunabetrieben	Anzahl der Saunen	25,00 Euro je Sauna pro Jahr
Inhaber von Apotheken	Anzahl der Beschäftigten	62,50 Euro je Apotheker pro Jahr

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abgabepflichtiger Personenkreis	Abgabe begründeter Tatbestand	Abgabesatz/ Maßstab
	entspr. § 3 Abs. 5	25,00 Euro je weit. Besch. pro Jahr 12,50 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Kleinst(1-Mann)Betrieben, wie Fremdenführer, Holzschnitzer, Klöpplerinnen, Fotografen, Künstler	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	
Inhaber von Verkaufswagen Verkaufswagen die keine Marktgebühren entrichten	Anzahl der Verkaufswagen	25,00 Euro je pro Jahr
Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fischgeschäften, Fleischereien, Milchgeschäften	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	5,00 Euro je Besch. pro Jahr
Filialen von Bäckereien, Konditoreien, Fischgeschäften, Fleischereien, Milchgeschäften	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	12,50 Euro je Besch. pro Jahr
Unternehmen zur Personenbeförderung	Anzahl der Sitzplätze	2,50 Euro je Sitzplatz pro Jahr
Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	25,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Versorgungsunternehmen a) Unternehmen der Brennstoffversorgung	Anzahl der Beschäftigten	10,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Ladengeschäfte einschl. Kioske, soweit nicht gesondert aufgeführt, wie z.B. Lebensmittel-, Drogerien-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Zeitschriften-, Andenken-, Handarbeits-, Fotogeschäfte, Textilien-, Süßwaren-, Schuh-, Haushaltsgeschäfte, Töpfereien, Kunsthandlungen, Gold-, Leder-, Spiel-, Schreibwaren, Silberschmiede, Blumen-, Grünpflanzen-, Buchhandlungen	a) mit überw. Bedienung Anz. d. Besch. entspr. §3Abs.5 b) mit überw. Selbstbedienung nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	10,00 Euro je Besch. 2,50 Euro je m ² Verkaufs- und Ausstellungsfläche pro Jahr
Inhaber von Getränkehandlungen	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	10,00 Euro je Besch. pro Jahr
Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte Archt./Ing./RA	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	50,00 Euro je pro Jahr 37,50 Euro je weitere pro Jahr
Besch.		
Vermittler von Zimmern, Appartements, Vertr./Verm./Verw. Hoteleinrichtungen	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	50,00 Euro pro Jahr 37,50 Euro je weitere Besch pro Jahr
Inhaber von Druckereien	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	7,50 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit nicht besonders aufgeführt, wie Dekorateurs, Raumausstatter, Installateure, Elektriker, Tischler, Maler, Heizungsbauer, Schlüsselservice, Stellmacher, Dachdecker	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	10,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	46,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Hoch und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	10,00 Euro je Besch. pro Jahr

Spalte 1 Abgabepflichtiger Personenkreis	Spalte 2 Abgabe begründeter Tatbestand	Spalte 3 Abgabesatz/ Maßstab
Inhaber von Möbelhandlungen	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	5,00 Euro je Besch. pro Jahr
Steuerberater, -bevollmächtigte	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	37,50 Euro je Besch. pro Jahr
Versicherungsvertreter	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	37,50 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Stehtischen in Ladengeschäften, Gastronomiebetrieben, Außer-Haus-Verkaufsstellen	Anzahl der Stehtische	4,50 Euro je Stehtisch pro Jahr
Inhaber von Tankstellen, Autoreparaturwerkstätten, Karosseriebau	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	20,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Brauereien	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	25,00 Euro je Besch. pro Jahr
Inhaber von Friseurbetrieben	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	25,00 Euro je Besch. pro Jahr
Zahnärzte, Ärzte, Tierärzte, Heilpraktiker Arzt/Heilpraktiker	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	37,50 Euro je pro Jahr 12,50 Euro je weitere Besch. pro Jahr
Kosmetiker	Anzahl der Beschäftigten entspr. § 3 Abs. 5	25,00 Euro je Besch. pro Jahr

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

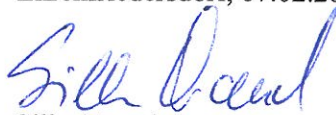
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 07.02.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im
Amtsblatt Monat März 2017 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 28.02.2017)
bekanntgegeben.

Ehrenfriedersdorf, 01.03.2017



Elke Nestler
Vertreter f. Sachb. Öffentlichkeitsarbeit